

**Vorlage**

**Nr.:**

**VO/2015/1556-01**

Federführend:  
68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb

Status: öffentlich

Datum: 16.11.2015

Beteiligt:  
I Bürgermeister  
II Senator  
10.4 Abt. Organisation und EDV  
10.5 Abt. Recht und Vergabe

Verfasser: Wäsch, Udo

**3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung – vom 09.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2014**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.12.2015	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	17.12.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt:

1. die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2014 (Anlage 1) sowie
2. die auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorgelegten Kalkulationsunterlagen erstellte Kalkulation der Abfallgebühren 2016 (Anlage 3).

**Begründung:**

Die Änderung der Abfallgebührensatzung wird aus folgenden Gründen erforderlich:

1. Aufnahme einer Volumengebühr für Kleinanlieferungen aus Privathaushalten

Aufgrund der Verschärfung von Vorschriften im Eich- und Messwesen ergibt sich für die Verwiegung von ankommenden Abfallfahrzeugen auf dem Abfallwirtschaftshof in Müggenburg eine Verfahrensänderung, die infolge der Mehrfachverwiegung mehr Zeit in Anspruch nimmt. Dieser Sachverhalt sowie die gestiegene Anzahl von Anlieferungen führen teilweise zu erheblichem Rückstau vor der Waage. Der EVB plant daher zur Optimierung der Abläufe die Anlieferströme nach gewerblichen Anlieferungen und Privatanlieferungen zu trennen. Hierzu wird eine zweite Fahrspur im Eingangsbereich der Anlage gebaut. Über diese zweite Fahrspur werden die Anlieferungen aus privaten Haushalten (ohne Verwiegung) direkt auf den Recycling-Platz geleitet, auf welche kostenlos alle gängigen Stoffe in haushaltsüblicher Menge in die jeweiligen Container eingegeben werden können. Es ist vorgesehen, dass künftig auch Sperrmüll und kompostierbare Abfälle in kleinen Mengen (bis zu 1 cbm) abgegeben werden können. Hierfür ist allerdings eine Gebühr zu entrichten, die anhand des durchschnittlichen spezifischen Gewichts dieser Abfallarten ermittelt wurde. Diese Gebührensätze sind in § 6 als Absatz 2 neu aufgenommen und zwar als

Volumengebühr, da wie bereits erwähnt die Anlieferungen aus privaten Haushaltungen nicht mehr verwogen werden.

2. Reduzierte Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle in den Monaten März und Oktober  
 Die in den Monaten März und Oktober erfolgreich praktizierte kostengünstige Annahme von kompostierbaren Abfällen wird nun in die Satzung im § 6 Abs. 3 mit aufgenommen. Diese geringfügige Gebühr von 1 Euro pro Anlieferung (höchstens 1 cbm) dient neben anderen Maßnahmen dazu, dass im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar das Verbrennen von Gartenabfällen in den genannten Monaten nicht zulässig ist. Die Satzungsänderung ist als Anlage 1 beigefügt.

Darüber hinaus ergeben sich durch die Gebührenkalkulation, die im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2016 überprüft wurde, keine Änderungen bei den Gebührensätzen. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 3 beigefügt, die Synopse als Anlage 2.

**Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen auf den Stadthaushalt
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

## Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n:**

- Anlage 1: 3. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung  
Anlage 2: Synopse 3. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung  
Anlage 3: Kalkulation Abfallgebühren 2016

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

### 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar – Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2014 beschlossen.

#### Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

§ 6 wird wie folgt geändert:

„(1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten:  
je Anlieferung

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen<br>je 1000 kg   | 110,00 € |
| 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen<br>als private Haushaltungen je 1000 kg | 110,00 € |
| 3. kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen<br>je 1000 kg                          | 32,00 €  |
| 4. Asbestzementabfälle je 1000 kg<br>(Kleinmengen bis 0,5 m <sup>3</sup> oder 300 kg)             | 122,00 € |

(2) Für Sperrmüll und kompostierbare Gartenabfälle gemäß § 10 Abs. 2 Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung, die in haushaltsüblichen Mengen (Höchstmenge 1 m<sup>3</sup>) aus privaten Haushaltungen angeliefert werden, sind je angefangene 0,5 m<sup>3</sup> folgende Gebühren pro Anlieferung zu entrichten:

- |                                 |        |
|---------------------------------|--------|
| 1. Sperrmüll                    | 6,00 € |
| 2. kompostierbare Gartenabfälle | 1,50 € |

(3) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für kompostierbare Gartenabfälle 1,00 €/m<sup>3</sup>."

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung– vom 09.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2014 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wismar, .....

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## Synopsis

### Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar

neu	alt	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom ..... folgende 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2014 beschlossen.</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V 1997 S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und der Satzung über die Abfallentsorgung der Hansestadt Wismar (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar vom 27.11.2014 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 beschlossen.</p>	

neu	alt	Bemerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührentatbestand</b></p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Gebührentatbestand</b></p> <p>Die Hansestadt Wismar betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung. Sie erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Abfallgebühren).</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>(1) Gebührensschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt bzw. nach Maßgabe der Abfallsatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte (z. B. Mieter) anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührensschuldner ist.</p> <p>(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	

<p>(3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beginn und Ende der Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.</p> <p>(3) An-, Ab- und Ummeldungen der</p>	<p>(3) Besteht auf einem Grundstück eine Eigentümergeinschaft im Sinne des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht und ist die gemeinschaftliche Nutzung der Abfallbehälter durch die Eigentümergeinschaft beabsichtigt, so ist ein Zustellungsempfänger bzw. ein Verwalter für den Gebührenbescheid zu benennen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Beginn und Ende der Gebührenpflicht</b></p> <p>(1) Die Gebührenpflicht bei erstmaligem Anschluss beginnt mit dem Tag des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung, in den folgenden Kalenderjahren mit Beginn desselben. In den Fällen der Erhöhung oder Reduzierung des Umfangs der Inanspruchnahme der Abfallentsorgung (z. B. größere/ kleinere Behälter, Änderung Entleerungsrhythmus) beginnt die Gebührenpflicht mit der Inanspruchnahme der Leistung.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung wegfällt.</p> <p>(3) An-, Ab- und Ummeldungen der</p>	
--	--	--

<p>Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter,</li> <li>2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.</li> </ol> <p>(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehäl-</p>	<p>Abfallentsorgung sollen schriftlich bis zum 20. des Monats erfolgen, damit sie mit dem ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt werden können.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Abfallgebühr wird bei den Abfallarten Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen als eine Grund- und Entleerungsgebühr erhoben. Für Bioabfälle und Abfallsäcke werden Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung erhoben. Außerdem werden Transportgebühren sowie Gebühren für den Behältertausch nach den näheren Bestimmungen des § 5 Abs. 4 und 5 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(2) Die Abfallgebühr nach Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Anzahl, der Art und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter,</li> <li>2. Anzahl der Entleerungen pro Kalenderjahr entsprechend des Entleerungszyklus zuzüglich einer Transportgebühr nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung für zusätzliche Leistungen.</li> </ol> <p>(3) Die Abfallgebühr schließt den Abfallbehäl-</p>	
---	---	--

<p>tertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.</p> <p>(5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Gebührensätze</b></p> <p>(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für</p> <p style="padding-left: 40px;">60 Liter Abfallbehälter 38,00 € 80 Liter Abfallbehälter 38,00 € 120 Liter Abfallbehälter 50,00 € 240 Liter Abfallbehälter 75,00 € 1.100 Liter Abfallbehälter 375,00 €</p>	<p>tertransport ebenerdig bis zu 5 m Transportweg zum Sammelfahrzeug ein. Bei Transportwegen über 5 m zwischen Bereitstellungsplatz und Sammelfahrzeug werden Gebühren nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung erhoben.</p> <p>(4) Gebührenmaßstab bei der Anlieferung von Abfällen auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind die für die einzelnen Abfallarten entsprechend § 6 dieser Satzung festgelegten Mengeneinheiten.</p> <p>(5) Für Abfallbehälter, die die Hansestadt Wismar für vorübergehende Zwecke nach § 13 Abs. 14 der Abfallsatzung zur Verfügung gestellt hat, bemisst sich die Abfallgebühr nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechend der Anzahl der Behälter und der Häufigkeit der Entleerungen zuzüglich einer Gebühr nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 5 Gebührensätze</b></p> <p>(1) Die Grundgebühr beträgt jährlich für</p> <p style="padding-left: 40px;">60 Liter Abfallbehälter 38,00 € 80 Liter Abfallbehälter 38,00 € 120 Liter Abfallbehälter 50,00 € 240 Liter Abfallbehälter 75,00 € 1.100 Liter Abfallbehälter 375,00 €</p>	
--	--	--

<p>(2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung bei einem</p> <table border="0"> <tr><td>60 Liter Abfallbehälter</td><td>2,14 €</td></tr> <tr><td>80 Liter Abfallbehälter</td><td>2,85 €</td></tr> <tr><td>120 Liter Abfallbehälter</td><td>4,28 €</td></tr> <tr><td>240 Liter Abfallbehälter</td><td>8,56 €</td></tr> <tr><td>1.100 Liter Abfallbehälter</td><td>39,24€</td></tr> <tr><td>Restabfallsack</td><td>4,46€</td></tr> </table> <p>(3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen</p> <table border="0"> <tr><td>120 Liter Abfallbehälter</td><td>39,00 €</td></tr> </table> <p>Die Gebühr beträgt für einen Kompostsack 1,92 €.</p> <p>(4) Für den Transport der Abfallbehälter vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:</p> <p>über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 € jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 € Transport über Stufen je Stufe 0,30 €</p> <p>(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei.</p>	60 Liter Abfallbehälter	2,14 €	80 Liter Abfallbehälter	2,85 €	120 Liter Abfallbehälter	4,28 €	240 Liter Abfallbehälter	8,56 €	1.100 Liter Abfallbehälter	39,24€	Restabfallsack	4,46€	120 Liter Abfallbehälter	39,00 €	<p>(2) Die Entleerungsgebühr beträgt pro Entleerung bei einem</p> <table border="0"> <tr><td>60 Liter Abfallbehälter</td><td>2,14 €</td></tr> <tr><td>80 Liter Abfallbehälter</td><td>2,85 €</td></tr> <tr><td>120 Liter Abfallbehälter</td><td>4,28 €</td></tr> <tr><td>240 Liter Abfallbehälter</td><td>8,56 €</td></tr> <tr><td>1.100 Liter Abfallbehälter</td><td>39,24€</td></tr> <tr><td>Restabfallsack</td><td>4,46€</td></tr> </table> <p>(3) Die Gebühr für Bioabfälle beträgt jährlich für einen</p> <table border="0"> <tr><td>120 Liter Abfallbehälter</td><td>39,00 €</td></tr> </table> <p>Die Gebühr beträgt für einen Kompostsack 1,92 €.</p> <p>(4) Für den Transport der Abfallbehälter vom Bereitstellungsplatz zum Sammelfahrzeug werden pro Behälter und Abfuhr folgende Transportgebühren erhoben:</p> <p>über 5 m bis 10 m Transportweg 1,00 € jede weiteren angefangenen 10 m 1,00 € Transport über Stufen je Stufe 0,30 €</p> <p>(5) Für den Behälterwechsel/-tausch werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>jeder Wechsel eines Normbehälters mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum 10,00 € 1.100 l Füllraum 20,00 € Die erstmalige Ausstattung eines Grundstückes mit einem Normbehälter ist gebührenfrei.</p>	60 Liter Abfallbehälter	2,14 €	80 Liter Abfallbehälter	2,85 €	120 Liter Abfallbehälter	4,28 €	240 Liter Abfallbehälter	8,56 €	1.100 Liter Abfallbehälter	39,24€	Restabfallsack	4,46€	120 Liter Abfallbehälter	39,00 €	
60 Liter Abfallbehälter	2,14 €																													
80 Liter Abfallbehälter	2,85 €																													
120 Liter Abfallbehälter	4,28 €																													
240 Liter Abfallbehälter	8,56 €																													
1.100 Liter Abfallbehälter	39,24€																													
Restabfallsack	4,46€																													
120 Liter Abfallbehälter	39,00 €																													
60 Liter Abfallbehälter	2,14 €																													
80 Liter Abfallbehälter	2,85 €																													
120 Liter Abfallbehälter	4,28 €																													
240 Liter Abfallbehälter	8,56 €																													
1.100 Liter Abfallbehälter	39,24€																													
Restabfallsack	4,46€																													
120 Liter Abfallbehälter	39,00 €																													

§ 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg	§ 6 Gebühren auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg	
<p>(1) Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: je Anlieferung</p> <p>1. Sperrmüll aus privaten Haushaltungen je 1000 kg 110,00 €</p> <p>2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen je 1000 kg 110,00 €</p> <p>3. kompostierbare Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen je 1000 kg 32,00 €</p> <p>4. Asbestzementabfälle je 1000 kg 122,00 € (Kleinmengen bis 0,5 m<sup>3</sup> oder 300 kg)</p> <p>(2) Für Sperrmüll und kompostierbare Gartenabfälle gemäß § 10 Abs. 2 Abfallsatzung in der jeweils geltenden Fassung, die in haushaltsüblichen Mengen (Höchstmenge 1 m<sup>3</sup>) aus privaten Haushaltungen angeliefert werden, sind ja angefangene 0,5 m<sup>3</sup> folgende Gebühren pro Anlieferung zu entrichten:</p> <p>1. Sperrmüll 6,00 €</p> <p>2. kompostierbare Gartenabfälle 1,50 €</p> <p>(3) In den Monaten März und Oktober eines jeden Jahres beträgt die Gebühr für</p>	<p>Auf dem Abfallwirtschaftshof Müggenburg sind folgende Gebühren zu entrichten: je Anlieferung</p> <p>1. Sperrmüll je t 110,00 €</p> <p>2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen je t 110,00 €</p> <p>3. Kompostierbare Gartenabfälle je t 32,00 €</p> <p>4. Asbestzementabfälle je t 122,00 € (Kleinmengen bis 0,5 m<sup>3</sup> oder 0,3 t)</p>	<p>Klarstellen um welche Abfallart es geht</p> <p>Neu: es werden erstmalig Gebühren für Kleinanlieferer festgelegt</p>

kompostierbare Gartenabfälle 1,00 €/m <sup>3</sup> .		
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 5 dieser Satzung bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres.</p> <p>(2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.</p> <p>(3) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilschulden für die verbleibenden Fälligkeits-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Entstehung der Gebühr, Erhebungszeitraum, Veranlagung, Vorauszahlung und Fälligkeit</b></p> <p>(1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden als Jahresgebühren erhoben. Ausgenommen sind die Gebühren für Abfall- und Kompostsäcke, deren Erhebung sich nach Abs. 5 dieser Satzung bestimmt. Erhebungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr und bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der ab diesem Zeitpunkt verbleibende Teil des Jahres.</p> <p>(2) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.</p> <p>(3) In Höhe der voraussichtlich bis zum Ende des Kalenderjahres entstehenden Gebühr wird mit Bescheid nach Absatz 2 eine Vorauszahlung festgesetzt, die in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten ist. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht im laufenden Kalenderjahr können Vorauszahlungen ab dem Entstehungszeitpunkt in Höhe der sich ergebenden Teilschulden für die verbleibenden Fälligkeits-</p>	

<p>termine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.</p> <p>(4) Die Gebühren für Bioabfälle gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung mit Ausnahme des Kompostsacks werden mit Bescheid nach Absatz 2 in einer Summe festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>(5) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig.</p> <p>(6) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.</p> <p>(7) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p>	<p>termine nach Satz 1 des Restjahres festgesetzt werden.</p> <p>(4) Die Gebühren für Bioabfälle gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung mit Ausnahme des Kompostsacks werden mit Bescheid nach Absatz 2 in einer Summe festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>(5) Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung für Restabfallsäcke und Kompostsäcke entstehen beim Kauf und sind sofort fällig und in bar zu entrichten. Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung sind bei Anlieferung der Abfälle sofort fällig.</p> <p>(6) Gebührenüberzahlungen werden durch die Hansestadt Wismar im Wege der Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung durch den Gebührenschuldner ist unzulässig.</p> <p>(7) Die ausgegebenen Kennungsmarken, die dem Gebührenpflichtigen mit dem Gebührenbescheid zugehen, sind sichtbar am Abfallbehälter anzubringen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p>	
--	--	--

neu

alt

Bemerkung

Anlage 2

<p>Die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 01.12.2014 tritt am 01.01.2016 in Kraft.</p> <p>Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Dienstsiegel</p>	<p>Die 2. Änderungssatzung der Abfallgebührensatzung der Hansestadt Wismar –Abfallgebührensatzung- vom 09.12.2008 tritt am 01.01.2015 in Kraft.</p> <p>Wismar, Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Dienstsiegel</p>	
---	---	--